

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Emerging Fields Initiative

(EFI-StipR, Stand 03/2019)

Aus den Fördermitteln der Emerging Fields Initiative der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) können die Emerging Fields Projekte im genehmigten Umfang Stipendien vergeben. Die Mittel stammen aus etatisierten Drittmitteln der FAU sowie Mitteln der STAEDTLER Stiftung. Die Stipendien können als Qualifizierungs- oder Forschungsstipendium für entsprechend qualifizierte nationale und internationale Wissenschaftler/innen sowie Nachwuchswissenschaftler/innen vergeben werden.

§ 1. Grundsätze der Mittelverwendung

a) Ziel der Förderung

Die Stipendien können an herausragende Wissenschaftler/innen aller Qualifizierungsstufen vergeben werden. Sie dienen der Bearbeitung der Fragestellungen in genehmigten Emerging Fields Projekten. Im Rahmen der Projekte sind geeignete Maßnahmen für die geförderten Wissenschaftler/innen zur interdisziplinären Vernetzung und zur Förderung der Internationalität vorzusehen.

b) Kriterien der Stipendienvergabe

Die Stipendien können auf Antrag durch den/die Koordinator/in des jeweiligen EFI-Projekts nach den unter a) genannten Kriterien im Rahmen der für das Projekt genehmigten Mittel vergeben werden.

Die Emerging Fields Projekte legen vor der Vergabe der Stipendien die Kriterien fest, nach denen die zum jeweiligen Projekt gehörenden Stipendien vergeben werden sollen. Die Stipendien werden auf Basis von Leistungskriterien vergeben und können darüber hinaus durch die Emerging Fields Projekte mit Auflagen versehen werden, die die Erfüllung des Stipendienzweckes sicherstellen.

c) Verfahren

Die Festlegung der Details der Beantragung obliegt den Emerging Fields Projekten und soll den Erfordernissen und Gepflogenheiten der spezifischen Projekte angepasst werden.

Die Entscheidung über die Förderung wird innerhalb des jeweiligen Emerging Fields Projekts durch den/die Koordinator/in des Projekts getroffen und ist schriftlich niederzulegen. Die Geförderten erhalten einen schriftlichen Bescheid, aus dem das wissenschaftliche Projekt sowie die Förderhöhe und -dauer hervorgehen. Jedes Stipendium muss von einer betreuenden Person unterstützt werden, die an der FAU

hauptsächlich wissenschaftlich tätig ist und das Vorhandensein der gegebenenfalls erforderlichen wissenschaftlichen Ausstattung sicherstellen kann.

d) Vergabezeitraum

Der Vergabezeitraum für die Stipendien ist von den Emerging Fields Projekten festzulegen. Er darf den Bewilligungszeitraum des Emerging Fields Projektes nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Stipendien ist im Rahmen der genehmigten Mittel und des Bewilligungszeitraums möglich.

e) Stipendienhöhe

Die Höhe der Stipendien wird von den Emerging Fields Projekten festgelegt und richtet sich nach der Qualifikation des/r Stipendiaten/in. Als Orientierung gelten folgende Höhen (exkl. eventueller Zuschläge):

Doktorandenstipendium	1.400 €/Monat
Postdoktorandenstipendium	2.200 €/Monat
Stipendium für exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs (z.B. Habilitation, Nachwuchsgruppenleitung)	2.800 €/Monat

Den Emerging Fields Projekten obliegt es, die Entscheidung zur Höhe der Stipendien schriftlich festzuhalten. Dabei soll der für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderliche Betrag nicht überschritten werden.

f) Kinderbetreuungszuschläge

Bei allen Förderarten können Kinderbetreuungszuschläge gewährt werden und zwar bis zu 400 € für ein Kind. Für jedes weitere Kind kann sich der Kinderbetreuungszuschlag um jeweils monatlich 100 € erhöhen.

g) Teilzeitstipendium

Das Stipendium kann aus familiären Gründen auch als Teilzeitstipendium für die doppelte Laufzeit wahrgenommen werden. Die für das Projekt einzusetzende Zeit reduziert sich entsprechend. Dafür erhält der/die Stipendiat/in die Hälfte des Stipendienatzes. Bei Teilzeitstipendien gilt dann die halbe monatliche Höchstgrenze für die zulässige Erwerbstätigkeit. Die Förderung kann jedoch nicht über den Bewilligungszeitraum des EFI-Projekts hinaus verlängert werden.

h) Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Emerging Fields Projekt steht.

i) Erwerbstätigkeit

Die geförderten Wissenschaftler/innen sollten ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einsetzen. Neben dem Stipendium ist eine bezahlte Erwerbstätigkeit an der FAU bis max. 8 Stunden in der Woche möglich. Bei Teilzeitstipendien reduziert sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit entsprechend. Dabei ist stets darauf zu achten, dass beide Tätigkeiten zeitlich, örtlich und sachlich getrennt sind, um keine Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten zu müssen.

j) Steuer und Versicherung

Die FAU betrachtet unter der Maßgabe der spezifischen Regelungen in § 3 Nr. 44 EStG vergebene Stipendien als steuerfrei. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellen. Der/die Stipendiat/in sollte sich bei weitergehenden individuellen steuerrechtlichen Fragen an einen steuerlichen Berater wenden.

Die Universität weist darauf hin, dass Stipendien zum einen bei der Ermittlung des Kindergeldanspruchs als Einkommen (Bezüge) angerechnet werden und zum anderen einem BAFöG-Bezug entgegenstehen können. Daher wird dem/der Stipendiat/in empfohlen, sich bereits vorab von den zuständigen Behörden beraten zu lassen.

Über die bewilligten Mittel hinaus können weitere Leistungen (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld, usw.) nicht übernommen werden. Die FAU empfiehlt den Stipendiaten/innen im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür können nicht von der FAU übernommen werden.

k) Mutterschutz und Elternschaft

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraums wird auf schriftlichen Antrag des/r Stipendiaten/in der bewilligte Förderzeitraum um die Dauer der Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes verlängert. Die Möglichkeit der Verlängerung besteht auch, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet. In beiden Fällen ist eine Verlängerung jedoch nur innerhalb des genehmigten EFI-Projektzeitraums möglich.

l) Unterbrechungen innerhalb des Stipendiums

In folgenden Fällen kann das Stipendium auf schriftlichen Antrag des/r Stipendiaten/in bis zu 12 Monate unterbrochen werden. Eine Unterbrechung/Verlängerung ist unverzüglich dem Referat F3 (efi@fau.de) zu melden:

- wenn die Betreuung eines im Haushalt des/r Stipendiaten/in lebenden Kindes vorgesehen ist, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dauerhaft pflegebedürftig (schwer behindert) ist.
- eigene schwere Krankheit
- die Pflege naher Angehöriger

- oder sonstige vergleichbar wichtige Gründe.

m) Bewerber/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Die Stipendienvergabe an ausländische Bewerber/innen ist grundsätzlich möglich. Das Stipendium kann nur innerhalb des Förderzeitraums vergeben werden und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Zur Beratung über die Einreiseformalitäten und ausländerrechtliche Belange können sich die Stipendiaten/innen an das Welcome Center (Referat L2) wenden.

§ 2. Rechte und Pflichten der Stipendiaten/innen und Stipendiengeber/innen

a) Auflagen für den/die Stipendiat/in

- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/in, sich während des Förderzeitraums voll dem Stipendienzweck des entsprechenden Projekts zu widmen.
- Nach Bewilligung des Stipendiums ist unverzüglich einen Stipendienvertrag mit der FAU abzuschließen; anderenfalls verfällt die Bewilligung ersatzlos
- Der/Die Stipendiat/in darf kein weiteres Stipendium erhalten und ist verpflichtet, sofort anzuzeigen, wenn er/sie ein anderes Stipendium annimmt (Verbot der Doppelförderung).
- Empfänger eines Doktorandenstipendiums müssen sich beim Graduiertenzentrum der FAU registrieren, ansonsten wird das Stipendium nicht ausgezahlt.

Jede/r Stipendiat/in/ hat:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Förderung maßgebend sind, insbesondere in Bezug auf bezahlte Nebentätigkeiten,
- auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Umständen, die für die Förderung erheblich sind (dies impliziert auch Adressänderungen) oder über die im Zusammenhang mit der Förderung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendiat/in, die geltenden Regeln und Gesetze bei der wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgehalten sind (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Praxis.pdf),
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der aktuellen Fassung,
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen an Tieren das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV),
- die Sicherheitsbestimmungen der Labore, in denen die praktische Tätigkeit durchgeführt wird.

b) Auflagen für den/die Stipendiengeber/in

- Die Gewährung der Stipendien begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiaten/innen dürfen im Rahmen der Förderung nicht zu Arbeiten außerhalb des EFI-Projekts verpflichtet werden.
- Eine gleichzeitige Förderung durch ein weiteres Stipendium ist unzulässig.
- Das Stipendium darf nicht dazu dienen, Mitarbeiter/innen aus bestehenden Arbeitsverhältnissen freizusetzen. Sollten Mitarbeiter/innen in einem bestehenden Arbeitsverhältnis ein Stipendium vorziehen, ist dies besonders begründungsbedürftig.

c) Berichtspflichten

Der/die Stipendiat/in muss dem/der Koordinator/in des jeweiligen Emerging Fields Projektes in einem festzulegenden Turnus über den Stand und den Fortschritt der geleisteten Arbeit im Rahmen des EFI-Projekts berichten.

§ 3. Wissenschaftliche Ergebnisse

a) Hinweis auf Fördergeber

Die FAU legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen, ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Emerging Fields Initiative der FAU hinzuweisen.

b) Patentrechtliche Angelegenheiten

Ziel der FAU ist es, dass schutzrechtsfähige Ergebnisse des/r Stipendiaten/in patentrechtlich geschützt und einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich daher, während der Laufzeit des Stipendiums gemachte Erfindungen unverzüglich dem Patentmanagement (Referat F2) der FAU zu melden. Dieses wird eine Prüfung der Erfindung und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen vornehmen und den/die Stipendiat/in hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise beraten. Ein Gespräch mit der Patentabteilung sollte dabei unbedingt vor einer Veröffentlichung des Gegenstandes der Erfindung erfolgen, um die Erlangung von Patentschutz nicht zu gefährden.

c) Drittmittelfinanzierte Projekte

Bei Mitwirkung des/r Stipendiaten/in in drittmittelfinanzierten Projekten sind die gegenüber dem Drittmittelgeber eingegangenen Verpflichtungen zu beachten. Hierbei kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der/die Stipendiat/in sich gegenüber dem Drittmittelgeber zur Überlassung von Arbeitsergebnissen verpflichtet.

Ein Widerruf des Stipendiums für die Zukunft ist möglich, wenn das Forschungsvorhaben im Rahmen der Emerging Fields Initiative nicht begonnen oder vorzeitig beendet wird. Das Stipendium kann – auch für die Vergangenheit – insbesondere dann zurückgenommen werden, wenn:

- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind,
- der/die Stipendiat/in seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist,
- oder gegen die Richtlinien verstoßen hat.

Die Richtlinien für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Emerging Fields Initiative sind Bestandteil der Stipendienverleihung. Ihnen liegen die Rahmenrichtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Vergabe von Stipendien (FAU-StipR) zugrunde. Die FAU behält sich vor, die Richtlinien jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Stipendiaten/innen über den/die Koordinator/in des jeweiligen Emerging Fields Projekts rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4. Widerruf